



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

GASSE-GN.2

Eingang

Abt. Genehmigungen (ASE-GN)

Abteilung

AUFSICHT

04. MAI 2022

Ihr Zeichen

9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0164/00
PT076409

Ihre Nachricht vom

18.10.2021

Mein Zeichen

9A 9160/2#0645

Meine Nachricht vom

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Eschenstraße 55

31224 Peine

Name

Organisationseinheit

Telefon

E-Mail

De-Mail

Internet

Datum

Atomrechtliche Aufsicht

+49 30 184321-

info@base.bund.de

info@base.de-mail.de

www.base.bund.de

21. April 2022



PT076740

Tgb.-Nr.: 623	Telefax:
25. April 2022	
Original: Kopien: ASSE	Weg: Abgabe:

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 08 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung HFK-Monitor Mirion (STS-PA-PM-003 (vi))“, Stand vom 13.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.10.2021 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

- Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 08 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung HFK-Monitor Mirion (STS-PA-PM-003 (vi))“, Stand vom 13.09.2021 /3/ unter Auflagen (II.) zu.
- Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE, Az. 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0164/00 PT076409, Schachtanlage Asse II, Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 022/2021: Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung HFK-Monitor Mirion (STS-PA-PM-003 (vi))“, Stand vom 08.08.2019, vom 18.10.2021, nebst Anlagen /2, 3/.
- /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung Wiederkehrende Prüfung HFK-Monitor-Mirion (STS-PA-PM-003), Stand vom 08.08.2019, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/DA/AY/1813/00, Stand vom 23.09.2021, vorgelegt mit /1/.





- /3/ BGE, Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung HFK-Monitor Mirion“, BGE-SZ-KZL 9A/65280000/-/-/LE/TV/0006/08, Stand vom 13.09.2021, vorgelegt mit /1/.
- /4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.
- /7/ BGE, Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, BGE-KZL 9A/65000000/-/-/L/E/0002/07, Stand vom 30.11.2020.
- /8/ ESN Sicherheit und Zertifizierung, Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-PM-003 (vi), ENSNZ-2022-0454, vom 26.01.2022.
- /9/ KTA-Regel 1202 „Anforderungen an das Prüfhandbuch“, Fassung 2017-11.
- /10/ KTA-Regel 1201 „Anforderungen an das Betriebshandbuch“, Fassung 2015-11.

II. Auflagen

1. Der Kurztitel STS-PA-PM-003 ist auf dem BGE-SZ-Deckblatt in der nächsten Revision der Prüfanweisung zu ergänzen.
2. Eine eindeutige Zuordnung aller Seiten der Prüfanweisung zu dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ist sicherzustellen.
3. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.
4. Nach Freigabe zur Anwendung der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung HFK-Monitor Mirion (STS-PA-PM-003 (vi))“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.



III. Begründung

Die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung HFK-Monitor Mirion (STS-PA-PM-003 (vi)) /3/ wurde mir in der Revision 08 mit Stand vom 13.09.2021 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung soll revidiert werden.

Gemäß Auflage 27 des Genehmigungsbescheides /4/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /7/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs /7/.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/.

Meine Prüfung ergab, dass der Prüfanweisung /3/ unter Auflagen zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme meines Sachverständigen /8/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt.

Auf dem BGE-SZ-Deckblatt der Prüfanweisung /3/ ist der Titel der Unterlage angegeben, es fehlt allerdings der Kurztitel, über den die Zuordnung des Prüfgegenstandes zur jeweiligen Prüfanweisung im Prüfhandbuch /7/ erfolgt. Darüber hinaus erfolgt eine Referenzierung der Prüfanweisungen z.B. im WKP-Prüfterminplan bzw. -Jahresbericht über den Kurztitel. Daher wird die Auflage 1 erteilt.

Auf dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ist ausschließlich die BGE-SZ-KZL angegeben, während auf den restlichen Seiten der Prüfanweisung die BGE-Asse-KZL genannt ist. Da sich die BGE-SZ-KZL und BGE-Asse-KZL unterscheiden und darüber hinaus z.T. unterschiedliche Revisionsstände derselben Unterlage abbilden können, ist eine eindeutige Zuordnung des testierten BGE-SZ-Deckblattes zu der Prüfanweisung (und deren einzelnen Seiten), wie von der KTA-Regel 1202 /9/ bzw. 1201 /10/ gefordert, nicht sichergestellt. Daher ergeht die Auflage 2.

Anhand der Unterschriften in der Prüfanweisung ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie“) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind, da sich im Rahmen der Prüfung z.B. Anpassungen in Form von Grüneintragungen ergeben können. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original“ erklärt. Daher wird die Auflage 3 erlassen.



Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage 4 erteilt.

Das testierte Original erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.

IV. Kosten

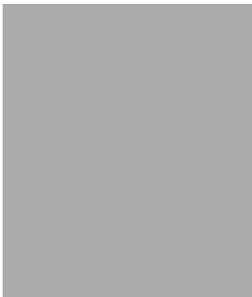
Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



BGE-Schachtanlage Asse II						
OE	B	zK	RS	WV am	Erl.	ASE
GN	X					✓
ST						
BA						
Eingang: 26. April 2022						GF
BW						PE
NP						
RH						SZ